

vat's important

Hilfe! - Der MWST-Revisor hat sich angekündigt

Anita Machin anita.machin@primetax.ch

Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

Der Anruf eines MWST-Revisoren, der die MWST-Kontrolle von bis zu fünf vergangenen Jahren ankündigt, kann Unternehmen beunruhigen, verunsichern oder gar in Panik versetzen. «Der sucht, bis er was findet!»; das ist die allgemeine Befürchtung der Mehrwertsteuerpflichtigen. Ist eine MWST-Kontrolle wirklich so schlimm?

Die MWST ist eine Selbstveranlagungssteuer, d.h. der Steuerpflichtige ist selbst für eine korrekte Anwendung der MWST-Vorschriften verantwortlich. Insbesondere prüft er selbständig seine MWST-Pflicht, registriert sich gegebenenfalls bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für MWST-Zwecke, erstellt regelmässig MWST-Abrechnungen und bezahlt (mehr oder weniger) unaufgefordert einen daraus resultierenden Steuerbetrag. Der Staat hat grundsätzlich Vertrauen in den Unternehmer, dass er seinen mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen nachkommt. Vertrauen ist zwar gut, aber Kontrolle ist besser! Aus diesem Grund führt die ESTV gestützt auf Art. 78 MWSTG periodisch MWST-Kontrollen durch, welche in der Regel die letzten fünf abgelaufenen Steuerjahre umfassen.

Wie läuft eine MWST-Kontrolle ab?

Nachdem der Revisor telefonisch Kontakt mit dem Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter zwecks Terminvereinbarung aufgenommen hat, schickt er eine schriftliche Bestätigung des Kontrolltermins und der zu prüfenden Steuerperioden sowie eine standardisierte Liste der Unterlagen, welche bei der MWST-Kontrolle vorliegen sollten. Die ESTV verlangt grundsätzlich Einsicht in sämtliche Unterlagen der Buchhaltung, Verträge oder sonstige geschäftliche Dokumente.

Die MWST-Kontrolle beginnt in der Regel mit einem Einführungsgespräch, bei welchem bspw. das Geschäftsmodell der zu prüfenden Gesellschaft und Besonderheiten des Unternehmens erläutert und Kommentare zu vorhandenen oder nicht vorhandenen Unterlagen abgegeben werden; darüber hinaus erhält der Revisor Informationen über das Vorgehen bei der Erstellung von MWST-Abrechnungen. Anschliessend macht sich der Revisor alleine an die Arbeit; er prüft die Deklaration aller Umsätze, übrigen Entgelte und Vorsteuern, untersucht die formelle und materielle Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Buchhaltung und forscht nach besonderen Steuertatbeständen.



Der Revisor notiert seine Feststellungen und bespricht kritische Punkte sowie das Gesamtergebnis am Ende der MWST-Kontrolle mit dem Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuervertreter. Das Kontrollergebnis wird dann mit dazugehörigen Beilagen abgegeben. Mit einer Einschätzungsmitteilung, welche den Umfang der Steuerforderung in der kontrollierten Steuerperiode festhält, wird die MWST-Kontrolle innerhalb von 360 Tagen seit schriftlicher Ankündigung abgeschlossen; diese wird per Post zugestellt.

Was bedeutet dies für mein Unternehmen?

Die Einschätzungsmittelung und die damit kontrollierten Steuerperioden werden durch schriftliche Anerkennung oder die vorbehaltlose Bezahlung rechtskräftig (Art. 43 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Sofern der Steuerpflichtige mit der Einschätzungsmittelung nicht einverstanden ist, kann er eine Verfügung verlangen (Art. 82 MWSTG). Diese muss eine Rechtsmittelbelehrung und eine angemessene Begründung enthalten. Verfügungen können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.

Woran muss ich denken?

Ein wichtiges Dokument, das dem Revisor einen ersten Überblick über ein gesamtes Steuerjahr verschafft, ist die Umsatz- und Vorsteuerabstimmung der zu überprüfenden Jahre. Diese hat der Steuerpflichtige selber nach Erstellung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Unternehmen, deren Geschäftsjahr per 31. Dezember endet, müssen allfällige festgestellte Differenzen aus der Umsatz-/Vorsteuerabstimmung bis 31. August des Folgejahres mit der Berichtigungsabrechnung «Jahresabstimmung» deklarieren. Weitere Informationen zur sog. Finalisierung finden Sie in unserem [Newsletter vom März 2018](#).

Des Weiteren überprüft der Revisor unter anderem gerne die folgenden Entgelte und speziellen Steuertatbestände:

- Leistungen an eng verbundene Personen
- Entgelte aus Verkauf von Betriebsmitteln
- Verrechnungen
- Vorauszahlungen
- Bezugsteuer
- Vorsteuerkorrekturen aufgrund von ausgenommenen Leistungen und/oder gemischter Verwendung
- Eigenverbrauchstatbestände und Privatanteile wie die private Benutzung von Geschäftsfahrzeugen
- Immobilien

Für den Revisor ist es zudem wichtig, dass die sog. Prüfspur sichergestellt wird. Unter einer Prüfspur versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung. Diese Prüfspur muss – auch stichprobenweise – ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein.

Ist nun eine MWST-Revision das «Ende der Welt»? Mitnichten – wir hoffen, wir konnten Sie überzeugen, dass eine MWST-Revision eigentlich gar nicht so schlimm ist, wie vielleicht anfänglich vermutet. Ganz wichtig ist eine gute Vorbereitung, sodass sämtliche Unterlagen am Tag des Revisionsbeginns dem Revisor (am besten elektronisch) übergeben werden können.

Wir als Ihr MWST- und Zoll-Team unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung einer MWST-Revision oder stehen Ihnen bei konkreten Fragen zu speziellen Mehrwertsteuertatbeständen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen von Ihrem MWST-Team

Anita Machin Barroso
MLaw, dipl. Steuerexpertin,
CAS FH in Zollrecht
anita.machin@primetax.ch
+41 58 252 22 04



Florian Hanslik
Dr. iur., LL.M., DAS in VAT
florian.hanslik@primetax.ch
+41 58 252 22 15

